

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung von Wohnmobilen

Sehr geehrter Kunde,
zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen bietet die Fa. CamperDreams – nachstehend „Vermieter“ genannt – Wohnmobile zur Vermietung an.

Bitte lesen Sie diese Mietbedingungen sorgfältig durch. Es gelten unsere gültigen Preislisten.

1. Vertragsgegenstand, Nutzung des Fahrzeugs

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an den Vermieter zu bezahlen. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §651a-I GMG finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

1.2 Bei Fahrzeugübergabe bzw. Fahrzeugrücknahme wird ein Übergabe bzw. Rücknahme Protokoll erstellt. Diese Protokolle sind vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die Protokolle sind Bestandteil des Mietvertrages. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

1.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Wohnmobils erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben und auch die Führerscheine aller eingetragenen Fahrer müssen im Original vorgelegt werden. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist sorgsam und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks). Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten.

1.4 Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden: - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen; - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; - zur Weitervermietung oder Leihe; - zur Gewerblichen Nutzung; - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.

1.5 Fahrten in Krisen- u. Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes.

1.6 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 100 € ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters durchgeführt werden. Die Rückerstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Originalbelege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom- und Wasser- Abwasserkosten sind vom Mieter auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ebenso die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

1.7 Der Mieter hat sich eigenständig über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten. Dem Mieter ist es untersagt, eigenständige Reparaturen am Fahrzeug durchzuführen. Hierzu zählt auch Fremdstarten.

1.8 Dem Mieter ist es untersagt, am Fahrzeug technische Veränderungen vornehmen.

Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere mit Aufklebern, Lackierungen oder Klebefolien zu versehen.

1.9 Die Mitnahme von Tieren ist auf Anfrage möglich. Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

2. Mietpreis, Kautions

2.1 Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Der Mieter muss Kosten wie Bußgelder, sonstige Strafgebühren, Kraftstoff-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- und Fährrkosten die während der Anmietung entstehen übernehmen. Der Tagesmietpreis beinhaltet die in der Preisliste, dem Mietvertrag angegebene Anzahl an Freikilometern. Für eine eventuell über diese Anzahl an Freikilometern hinausgehende Nutzung ist bei pro angefahrenen Kilometer ein Betrag in Höhen der zum Buchungstag gültigen Preisliste bei Fahrzeugrückgabe fällig. Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist im vollgetankten Zustand zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, fällt eine Betankungspauschale von 20,00 € an, zuzüglich der nachgefüllten Kraftstoffkosten. Durch den Mietpreis sind außer der Fahrzeugüberlassung für den Mietzeitraum die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 9, der Wartungs- und Verschleißreparaturkosten abgegolten.

2.2 Übergabe- und Rückgabetermin zählen als ein Tag und werden auch so berechnet. Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saison- und Mietzeiträume berücksichtigt. Die Mindestmietdauer beträgt in Saison A und B 7 Tage, und in der Saison C 14 Tage. Pro Anmietung fällt eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an, welche u.a. die Übergabe des Fahrzeuges, eine volle Gasflasche, WC-Ausstattung sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung beinhaltet.

2.3 Eine Kautions in Höhe von 1.200 € (1.400 CHF) muss vor Fahrzeugübernahme in bar oder per Kreditkarte bei dem Vermieter hinterlassen werden und dient als Sicherheit für Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem betroffenen Fahrzeugmietverhältnis. Bei ordnungs- und vertragsgemäßer Fahrzeugrückgabe und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls, sowie nach erfolgter Mietvertragsabrechnung wird die Kautions zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenentsorgung, Betankungskosten, Schäden...) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet, sofern diese vom Mieter zu tragen sind. Reparaturkosten infolge eines Schadensereignisses kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Kostentragungslast und der Höhe der Kosten, hat der Vermieter das Recht die Kautions zurückzubehalten.

2.4 Bei einer Mietdauer von bis zu 21 Tagen sind pro Miettag 250 km frei (beispielsweise sind bei 8 Miettagen 2.000 km frei) Mehrkilometer werden bei Rückgabe zusätzlich berechnet. Pro Mehrkilometer werden 0,30 € berechnet. Bei einer Mietdauer ab 21 Tagen sind alle gefahrenen Kilometer frei.

3. Reservierung, Zahlungen, Rücktritt

3.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und der rechtzeitig wie im Vertrag angegebener geleisteter Anzahlung in Höhe von 30% des Mietpreises auf das angegebene Konto des Vermieters verbindlich. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen spezifischen Fahrzeugtyp oder Fahrzeuggrundriss.

3.2 Der restliche Mietpreis muss bis zu dem in der Reservierungsbestätigung vereinbarten Termin vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

3.3 Der Vermieter ist berechtigt die Herausgabe des Fahrzeuges zu verweigern, wenn nicht spätestens zum vereinbarten Abholtermin die Gesamtmiete und die Kautions per Überweisung oder in bar bei ihm eingegangen ist, oder die vertraglich vereinbarten Fahrer/Mieter nicht spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges einen gültigen Personalausweis/Reisepass und Führerschein der zum Führen eines Fahrzeuges der gemieteten Fahrzeugklasse berechtigt, im Original vorlegt. Das Fahrzeug gilt in diesem Falle auch wie mit in Ziffer 3.4 dargestellten Folgen als vom Mieter schuldhaft nicht rechtzeitig übernommen.

3.4 Es gilt das folgende Rücktrittsrecht: Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig: 30% des Mietpreises bis zum 31. Tag vor der Anmietung, 50% des Mietpreises vom 30. Tag -15. Tag vor der Anmietung, 90% des Mietpreises ab 14 Tag vor der Anmietung. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Abholtag übernommen, ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages bei voller Schadensersatzpflicht des Mieters berechtigt. Der Vermieter ist auch zur Schadensminderung nicht verpflichtet zu versuchen das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, solange der Mieter nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Fahrzeug auch für die Restmietzeit nicht mehr

übernehmen und statt dessen Schadenersatz nach 3d leistet. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

Bei Stornierungen von Buchungen über externe Vermittlungsplattformen wie z. B. Campanda und Erento fallen zusätzlich zu oben genannten Kosten noch 15 % des Rechnungsbetrages für die Vermittlungsgebühr an.

4. Mindestalter, Führerschein

Der Mietgegenstand darf nur von Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrern gelenkt werden, welche das 23. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen. Der Führerschein der Klasse 3 ist ausreichend für alle Modelle. Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg, der Klasse C1 von Fahrzeugen mit mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Bei Wohnmobilen ist zu beachten, dass nach dem neuen Führerscheinrecht der Anhängerführerschein BE zum Führen einer Fahrzeugkombination aus PKW und Anhänger über 750kg notwendig ist. Fahrer mit Führerschein der Klassen B und C1 müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein vorgelegt wird. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

5. Fahrzeugübernahme und Rückgabe, unbefugte Überschreitung der Mietzeit

5.1 Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) auf dem Betriebsgeländes des Vermieters zu übernehmen und zurück zu geben. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeugs am letzten Miettag bis spätestens 10:00 Uhr.

5.2 Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll (siehe Ziffer 1.2) auszufüllen sowie zu unterschreiben. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeugs und des Zubehörs an.

5.3 Vor Fahrzeugübergabe erhält der Mieter eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

5.4 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) beim Vermieter zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und gereinigt, wird eine Pauschale von 50,00 € fällig. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch 100,00 € berechnet.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe außen übermäßig stark verschmutzt, werden darüber hinaus Reinigungskosten je nach Aufwand berechnet.

5.5 Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

5.6 Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, dem Mieter die durch die verspätete Rückgabe entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.7 Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach Absprache mit dem Vermieter möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis von unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

5.8 Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

5.9 Der Mieter hat die Möglichkeit, während seines Urlaubes sein privat-PKW gegen eine Gebühr auf unseren Hof abzustellen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und Beschädigung.

6. Ersatzfahrzeug

6.1 Kann ein Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zur Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dem Mieter entstehen dadurch keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl oder wird durch den Vermieter verweigert.

6.2 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, hat der Vermieter das Recht, die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zu verweigern. Eine Kündigung des Mieters ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern.

8. Haftung des Mieters

8.1 Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenso für hierdurch entstandenen Mietausfall. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (Ziffer 1), im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß (Ziffer 10) dieser Bedingungen verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, hat er die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, zu tragen.

8.2 Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadensereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat.

8.3 Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine Haftung in voller Schadenshöhe anordnen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Fahrzeuges.

8.4 Der Mieter haftet ebenfalls für während der Mietzeit entstandenen Schäden an den Reifen.

8.5 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Bußgeldbescheide, etc. werden an den Mieter weitergeleitet.

8.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

8.7 Solange die Schuldfragen ungeklärt sind, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert:

9.1 Haftpflichtversicherung: Sach- und Vermögensschäden: bis zu 100 Mio. €;
Vollkasko- und Teilkaskoversicherung: Selbstkostenbeteiligung € 1.000,- je Schadensfall.
Ein Auslandsschutzbrief ist für jedes Fahrzeug vorhanden.

9.2 Für eventuell beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör und persönlichen Gegenständen geht stets zu Lasten des Mieters, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt. Wagenpapiere dürfen bei Verlassen des Fahrzeuges nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.

9.3 Zur Vermeidung von Beschädigungen der Markise, die nicht mit der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung abgedeckt ist, gilt folgendes zu beachten: Die Markise nie bei starkem Wind und/oder Regen benutzen und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage können den Kautionsbetrag übersteigen!

9.4 Falsche Befüllung des Wasser- und Dieseltanks: Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Diesel in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft in der Regel Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter voll zu tragen ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden. Gleiches gilt für die Falsche Befüllung des Kraftstofftanks.

10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

10.1 Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, unverzüglich und schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ein vom Mieter unterzeichnetes Original des Unfallberichts ist bei Fahrzeugrückgabe an den Vermieter zu übergeben.

Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

10.2 Zur Schadensminderung ist der Mieter verpflichtet zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (PKW) Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

11.2 Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder Entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

11.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist nicht möglich, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieter vereinbart, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

12.2 Speicherung und Weitergabe von Personaldaten.

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst, oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12.3 Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat, bzw. hinreichenden Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u. ä. gesetzlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

12.4 Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt.

13. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kaution)

13.1 Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:

30 % bei Reservierungsbestätigung

Rest des Mietpreises spätestens 30 Tage vor Mietbeginn.

13.2 Der Mieter bezahlt spätestens bei Übergabe des Wohnmobils an den Vermieter ein Kaution von 1.200€.

Die Kaution dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand den Mieter zurück zu bezahlen. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.